



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2002

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	25. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Öffentliches Auftragswesen; Bekanntmachung der Gegenwerte der in den Verdingungsordnungen genannten ECU-Schwellenwerte in DM	342
20530	28. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Einsatzkoordinierung der Bereitschaftspolizei	342
21504	22. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Feuerschutz und Hilfeleistung; Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen	342
7123	28. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	347

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
26. 2. 2002	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2001	347
	Innenministerium	
6. 2. 2002	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001	347
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 2. 2002	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung eines Nachfolgers	347
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 2. 2002	Bek. – Jahresabschlüsse 2000 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg	347
27. 2. 2002	Bek. – Jahresrechnung 2000 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2000	349

I.

20021

**Öffentliches Auftragswesen
Bekanntmachung der Gegenwerte
der in den Verdigungsordnungen genannten
ECU-Schwellenwerte in DM**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien v. 25. 2. 2002
(I C 2 – 80 – 51)

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 10. 4. 2000 (SMBl. NRW. 20021) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 342.

20530

**Einsatzkoordinierung
der Bereitschaftspolizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 2. 2001 –
41.2 – 6051

Der RdErl. v. 27. 6. 1996 (SMBl. NRW. 20530)* wird wie folgt geändert:

Nr. 4.2, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Während der LEB versehen die Kräfte Dienst gem. Nummer 2.2.6 oder führen Fortbildung durch.

*zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 9. 1997

– MBl. NRW. 2002 S. 342.

21504

**Feuerschutz und Hilfeleistung
Erstattung der von privaten Arbeitgebern
an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
oder Helferinnen und Helfer
fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 2. 2002 –
37.3 – 0842 –

1

Anspruchsvoraussetzungen

1.1

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz, des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 2. 1998 (SGV. NRW. 213) haben private Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren für die Dauer des Dienstes gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 FSHG fortgezählten Leistungen.

Diese Regelung gilt für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gemäß § 20 FSHG i. V. m. §§ 18 Abs. 4 und 19 FSHG entsprechend.

1.2

Den privaten Arbeitgebern ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst zurückzuführen ist. In diesem Fall erhält der private Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schadensmeldung vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet (§ 12 Abs. 4 FSHG).

1.3

Ausgenommen von dieser Regelung sind der öffentliche Dienst (Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen) und diejenigen Arbeitgeber, die aus tarifrechtlichen Gründen als öffentlicher Dienst anzusehen sind. Dies ist der Fall, wenn sie die für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden und darüber hinaus Zuschüsse vom Bund, Land oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten (§ 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz). Eine eventuelle gehaltsrechtliche Gleichstellung reicht allein nicht aus. Vielmehr wird grundsätzlich eine Gleichstellung auch auf anderen Gebieten des Tarifvertrages gefordert. Öffentliche Arbeitgeber sind jedoch wie die privaten Arbeitgeber verpflichtet, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr zum Dienst freizustellen.

1.4

Den privaten Arbeitgebern ist das fortgewährte Entgelt auch für vor oder nach dem Dienst (Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen) liegende Ausfallzeiten zu erstatten (z.B. Hin- und Rückfahrten zu den Veranstaltungen oder Ruhezeiten bei Schicht- bzw. Nacharbeit). Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben sollten derartige Veranstaltungen deshalb möglichst vor und nach einer Schichtarbeit der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr nicht angesetzt werden. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sollen vom Dienst befreit werden, wenn Dienstbeginn und Arbeitszeiten ungünstig zueinander liegen (z.B. Ende einer Schicht kurz vor Dienstbeginn oder Beginn einer Schicht kurz vor Beendigung des Dienstes). Die Teilnahme an Wochenendübungen sollte den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr jedoch gestattet werden.

1.5

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

1.6

Die Erstattungsfähigkeit der vom Arbeitgeber im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erbrachten Leistungsarten ist dem als Anlage 1 beigelegten „Merkblatt für den Arbeitgeber“ zu entnehmen.

Anlage 1

1.7

Die Anträge der Arbeitgeber sind mittels Vordruck zu stellen (Muster siehe Anlage 2).

Anlage 2

2

Erstattungsverfahren

2.1

Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr

2.1.1

Der Erstattungsanspruch besteht gegen den Träger des Feuerschutzes (Gemeinde) auf Grund der von ihm angeordneten Einsätze, Lehrgänge und Übungen. Der private Arbeitgeber stellt den Erstattungsantrag (Anlage 2) an den Träger des Feuerschutzes. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und veranlasst die Zahlung.

2.2

Helferinnen und Helfer

2.2.1

Haben Helferinnen oder Helfer an Übungen, Ausbildungsveranstaltungen oder Einsätzen teilgenommen, die von der zuständigen Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) angeordnet wurden, sendet der Arbeitgeber seinen Antrag an die Behörde. Diese stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn an den Arbeitgeber.

Neben den von den zuständigen Behörden angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen im engeren Sinne sind die von den privaten Hilfsorganisationen angeordneten Einsätze der Helferinnen und Helfer zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung als genehmigt anzusehen, so dass auch insoweit Dienst im Sinne des § 20 FSHG gegeben ist.

Zur Wartung der Ausrüstung gehören auch Bewegungsfahrten.

Von den privaten Hilfsorganisationen außerhalb des FSHG angeordnete Einsätze zur Pflege der Ausrüstung ist kein Dienst im Sinne des § 20 FSHG.

Dies gilt auch für die Wartung der organisationseigenen Ausstattung.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 28. Februar 2007 außer Kraft.

Anlage 1

Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

Ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie den Helferinnen und Helfern dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt (§§ 12 Abs. 2, 20 FSHG).

Die Freistellung unter Fortzahlung des Lohnes erfasst auch die vor und nach einem Einsatz oder einer Übung/Ausbildung liegenden Arbeitsstunden, die für Fahrten oder notwendige Ruhezeiten (wichtig bei Schicht- und Nacharbeit) erforderlich sind. Die Grundsätze der Entscheidung der BVerwG in NJW 1972, S. 1153, über die Freistellung von der Arbeitsleistung und die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgelts bei Wehrübungen sind entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 12 Abs. 2 FSHG ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung zu erstatten.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Dem Arbeitgeber sind auf Antrag folgende Leistungen zu erstatten:

- a) Geldlohn z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647);
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 FSHG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;

- c) Lohnzulagen (z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird;

- d) Weihnachtsgratifikation;

- e) Treueprämie;

- f) Anwesenheitsprämie;

- g) Urlaubsgeld/-entgelt – anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;

- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gebunden ist und dieser bzw. diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;

- i) Umlage für das Wintergeld gem. § 355 ff. SGB III;

- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt VIII § 18 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999.

Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage, ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht Auszubildende sind, in Abzug zu bringen.

- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst – vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843, 3849) –;

- l) Insolvenzgeld

Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zählen (§§ 183 ff. SGB III). Dieses ist eine Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer bei Verlust seines Lohnes infolge Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Berufsgenossenschaften aufgebracht (§ 359 SGB III), die sie wiederum auf ihre Mitglieder umlegen (§ 360 SGB III). Die von den Arbeitgebern zu zahlende Umlage ist deshalb eine dem Arbeitnehmer zugute kommende und seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn der Versicherten in den Unternehmen orientiert.

- m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 58 SGB XI);

- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 257 SGB V) sowie Beitragszuschüsse für sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61 SGB XI);

- o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 340 ff. und 24 ff. SGB III;

- p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist;

- q) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Übung, des Lehrgangs etc. auszugehen);

- r) Beiträge zur Umlage gem. § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2110, 2111).

2. Folgende Leistungen gehören **nicht** zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843, 3849);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
Die Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, für die er – vorbehaltlich des § 110 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) – allein die Verantwortung trägt, führen und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen.
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helferinnen und Helfern nicht um Auszubildende handelt;
- e) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532);
- f) Krankenversicherungsbeiträge für Winterausfallgeldempfänger;
Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber bereits die Erstattung seines Beitragsanteils zur Krankenversicherung aufgrund unterstellter voller Arbeitsleistung geltend gemacht und erhalten hat. Eine Erstattungspflicht hinsichtlich des vom Arbeitgeber nach § 163 Abs. 2 AFG allein zu tragenden vollen Beitrages zur Krankenversicherung besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer gerade in der Zeitspanne seiner Dienstleistung Empfänger von Winterausfallgeld war. Andernfalls würde der Arbeitgeber eine doppelte Erstattung für nur eine von ihm jährlich gemachte Leistung erhalten.
- g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe;
- h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt;
Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.
- i) Fernauslösung.

3. Der Verdienstausschlag einer Gehaltsempfängerin oder eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348.$$
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche

Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn 3000,- EUR

vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Bei einer davon abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl einsetzen.)

8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-Übungen

38 Stunden $\times$ 4,348 = 165,22 Stunden im Monat

3000,- EUR : 165,22 Stunden = 18,16

Stundenlohn für 8 Stunden Arbeitsausfall 18,16 EUR $\times$ 8 = 145,28 EUR

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

4. Berechnung des anteiligen Urlaubsentgeltes:

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG).

- a) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei wöchentlicher Zahlung:

$$G = \frac{a \times b}{65}$$

a = Summe der Wochenlöhne der letzten 13 Wochen

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 65 errechnet sich aus 13 Wochen zu 5 Arbeitstagen.

Ein Urlaubstag entspricht einem Arbeitstag. Bei monatlicher Abrechnung ist von den letzten drei Monaten auszugehen.

- b) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei monatlicher Zahlung:

$$G = \frac{c \times b}{65}$$

c = Summe der Monatslöhne der letzten drei Monate

b = Anzahl der Urlaubstage

Das so berechnete Urlaubsentgelt, das für die Gesamtdauer des Urlaubs zu zahlen ist, wird auf die im Kalenderjahr verbleibenden Arbeitstage gleichmäßig aufgeteilt und man erhält das anteilige Urlaubsentgelt (A) für einen Arbeitstag:

$$A = \frac{G}{261,25 - b}$$

G = Urlaubsentgelt

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: Arbeitsverdienst (EUR brutto):

Mai	Juni	Juli
1500,-	1600,-	1750,-
25 Urlaubstage im Jahr		
4 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang		
G = $\frac{4850,- \text{ EUR} \times 25 \text{ Tage}}{65 \text{ Tage}} = 1865,38 \text{ EUR}$		
A = $\frac{1865,38 \text{ EUR}}{261,25 - 25 \text{ Tage}} = 7,90 \text{ EUR}$		
Erstattungsbetrag:		
4 $\times$ 7,90 EUR = 31,60 EUR.		

5. Berechnung des anteiligen Urlaubsgeldes (U):

Die Höhe des Urlaubsgeldes ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. den tariflichen Bestimmungen.

$$U = \frac{J + S}{261,25 - b}$$

J = Jahresurlaubsgeld brutto

S = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

b = Anzahl der Urlaubstage pro Jahr

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: jährliches Urlaubsgeld (brutto) 1.500,00 EUR

Arbeitgeberanteil zur Soz.Vers. 300,00 EUR

30 Urlaubstage im Jahr

5 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang

$$\frac{1500,- \text{ EUR} + 300,- \text{ EUR}}{261,25 - 30 \text{ Tage}} = 7,78 \text{ EUR}$$

Erstattungsbetrag: $5 \times 7,78 \text{ EUR} = 38,90 \text{ EUR}$

Anlage 2

Name, Vorname, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung: Konto-Nr., Geldinstitut	Bankleitzahl

An (jeweiligen Empfänger eintragen)
--

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und
Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

Arbeitnehmer (Name, Vorname)		Wohnort/Straße/Hausnummer		
Geburtsdatum	Dienst-/Berufsbezeichnung	☐ teil- beschäftigt ☐ Voll- beschäftigt ☐ aushilfs- beschäftigt		
☐ Lohn ☐ Gehalt wurde bei Beurlaubung – ohne Anrechnung auf den Tarifierlaub- zu folgender Veranstaltung fortgezahlt:				
am/vom (Datum)	bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	
Arbeitszeit gem. Vertrag		Bezeichnung der Veranstaltung/des Lehrganges/des Einsatzes		
Stunden wöchentl.:				Arbeitszeit Beginn:
Tage wöchentlich:				Arbeitszeit Ende:
An ☐ Lohn ☐ Gehalt (incl. Leistungen gem. Ziffer 1.a) – r) des Merkblattes) wurden für die Woche/den Monat vom _____ bis _____ vertragsgemäß gezahlt: _____ DM/EUR *				

Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:	
_____ DM/EUR	☐ Monats-/ ☐ Wochenlohn
: durch ☐ Monats-/ ☐ Wochenstunden	(Wochenstunden x 4,348 = Monatsstunden)
= _____ DM/EUR x _____ Ausfallstunden	
= _____ DM/EUR	

* ab 1.1.2002 Abrechnung in EUR

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) – l) des Merkblattes sind in o.g. Summe nicht enthalten. Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist.

(Firmenstempel) _____ (Unterschrift) _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung nach dem FSHG vom _____ bis _____ teilgenommen.

(Stempel/Unterschrift)

Die feststellende
bzw. anordnende Stelle

Sachlich und rechnerisch richtig

Rückseite des Erstattungsantrages

Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen sind zu richten:

1. Bei Veranstaltungen am Standort
 - a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die zuständige Gemeinde
 - b) der Helferinnen und Helfer (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die örtlich zuständige Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt)
2. Bei Lehrgängen
 - a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren am Institut der Feuerwehr in Münster an die zuständige Gemeinde
 - b) der Helferinnen und Helfer an Schulen der privaten Hilfsorganisationen an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)
 - c) an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Zivilschutz – in Bad Neuenahr-Ahrweiler an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)

– MBl. NRW. 2002 S. 342.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika
in überbetrieblichen
beruflichen Bildungsstätten**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie –
214 – 34 – 10 v. 28. 2. 2002 –

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, – 223 – 34 – 10 – 11/91 – u. d. Kultusministeriums – II B 5.32 – 40/2 Nr. 1222/91 – v. 18. 7. 1991 (SMBl. NRW. 7123) wird mit Wirkung zum 31. 7. 2002 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 347.

II.

Finanzministerium

**Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer
im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 2. 2002 –
KomF 1.112 – 6 – IV B 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 2001 beträgt

344.094.825,00 DM.

Hierauf haben die Gemeinden im Dezember 2001 einen Abschlag in Höhe des Zahlbetrages für das III. Quartal von **333.083.181,00 DM** erhalten. Hinzu kommt ein Restbetrag von 1,00 DM aus der Abrechnung des 2. Quartals 2001.

Der positive Abrechnungsbetrag für das IV. Quartal wird hiermit auf

11.008.645,00 DM

festgesetzt. Das entspricht 5.628.630,81 EUR.

Der Betrag wird entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt, für die Aufteilung werden **5.628.630,00 EUR** benötigt. Dieser Betrag wird am 30. 1. 2002 ausgezahlt. Der Restbetrag von 0,81 EUR wird auf das Jahr 2002 vorgetragen.

– MBl. NRW. 2002 S. 347.

Innenministerium

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 2. 2002 –
35 – 71.02 – 7343/02 (0)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen für das Haushaltsjahr 2001 auf

10.633.380.803,42 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2000 wird voraussichtlich ein Betrag von

10.633.380.805,31 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2002 S. 347.

Landschaftsverband Rheinland

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 19. 2. 2002

Für das zum 8. 2. 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Ulrich Braeuer, SPD-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilhelm Holthausen
Mathias-Esser-Straße 4
41515 Grevenbroich

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. Februar 2002 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Februar 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 347.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Jahresabschlüsse 2000
des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten,
des Westf. Heilpädagogischen
Kinderheimes Hamm
und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg**

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 26. 2. 2002 – 50 58 06/7/8 –

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 5. Tagung am

15. November 2001 den Jahresabschluss 2000 des Westf. Jugendhilfeszentrums Dorsten entsprechend der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2000, der Bilanz zum 31. Dezember 2000 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2000 und die Jahresabschlüsse 2000 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. Dezember 2000 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2000 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

- Den Jahresüberschuss des Westf. Jugendhilfeszentrums Dorsten von 162.865,66 DM auf neue Rechnung vorzutragen;
- Den Jahresüberschuss des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm von 99.520,60 DM auf neue Rechnung vorzutragen;
- Den Jahresüberschuss des Westf. Jugendheimes Tecklenburg in Höhe von 13.268,33 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse sind von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf – Gemeindeprüfungsamt – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Westf. Jugendhilfzentrum Dorsten: Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Jugendhilfeszentrums Dorsten, Dorsten zum 31. Dezember 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2000 und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung des Westfälischen Jugendhilfeszentrums Dorsten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Jugendhilfeszentrums Dorsten. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Demnach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendhilfeszentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendhilfeszentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendhilfeszentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 24. April 2001

Düsseldorf, den 4. Januar 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.3-19 -

Im Auftrag
Schönershofen
Dienstsiegel

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm: Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm zum 31. Dezember 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm, Hamm für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm, Hamm. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kinderheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 25. Mai 2001

Düsseldorf, den 4. Januar 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-16 –

Im Auftrag
Schönershofen
Dienstsiegel

**Westfälisches Jugendheim Tecklenburg:
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg zum 31. Dezember 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demnach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht gibt insge-

samt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 24. April 2001

Düsseldorf, den 4. Januar 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-17 –

Im Auftrag
Schönershofen
Dienstsiegel

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westf. Schulen – in Münster, Warendorfer Straße 25, Zimmer 222, eingesehen werden.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

– MBl. NRW. 2002 S. 347.

**Jahresrechnung 2000
und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2000**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 27. 2. 2002

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 21. Februar 2002 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. 1. 2002 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrechnung 2000 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen	5.451.165.150,06 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	5.451.165.150,06 DM
Fehlbetrag	0,00 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2000 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. 4. 2002 bis 23. 4. 2002 während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, öffentlich aus.

Münster, den 27. Februar 2002

Wolfgang Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 349.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569